



03 - Merkblatt

V-NISSG: Veranstaltungen mit Schall Jugendschutzbestimmungen Schutz vor Passivrauchen Lebensmittel- und Hygienegesetz

V-NISSG: Veranstaltungen mit Schall

1 Ausgangslage

Die bestehende Schall- und Laserverordnung (SLV) hat seit deren Einführung den Schutz von Konzertgängern und Clubbesuchern vor gesundheitsgefährdenden Schallpegeln verbessert. Die SLV wurde nun in die neue V-NISSG integriert, um sie auf eine solide gesetzliche Basis zu stellen. Dabei wurden die Bestimmungen zum Schall weitgehend beibehalten und mit Massnahmen bei Veranstaltungen mit unverstärktem Schall ergänzt.

Das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) legt die notwendigen Massnahmen fest, um das Publikum vor gesundheitsgefährdenden Expositionen gegenüber Schall zu schützen. Diese Massnahmen werden in der Verordnung V-NISSG konkretisiert, die der Bundesrat am 27.02.2019 gutgeheissen hat. Das Gesetz und die Verordnung treten am 1. Juni 2019 in Kraft.

2 Was ist neu?

2.1 Veranstaltungen mit unverstärktem Schall

Wer Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall und mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt, hat neu folgende Pflichten:

- Das Publikum mit Plakaten auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen
- Dem Publikum kostenlos Gehörschütze zur Verfügung stellen

Diese Bestimmungen gelten für Konzerte, die in Gebäuden oder an stationären Standorten im Freien stattfinden.

2.2 Messmittelempfehlung

Um den Gesundheitsschutz und die Messqualität zu gewährleisten, haben Vertreterinnen und Vertreter der Tontechniker-, Akustik- und Veranstalterbranche eine Branchenempfehlung zur Wahl von Schall-Messmitteln erarbeitet. Sie ist unter folgendem Link verfügbar:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/ge-setze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetz-gebung-mensch-gesundheit/gesetzgebung-schutz-vor-schall-laser.html>



3 Was bleibt gleich?

3.1 Veranstaltungen mit verstärktem Schall

Die Pflichten der Veranstalter bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall wurden aus der bisherigen SLV übernommen.

Schallpegel-Grenzwerte

Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall:

- a) dürfen den mittleren Schallpegel L_{Aeq1h} von 100 dB(A) nicht überschreiten;
- b) dürfen zu keinem Zeitpunkt den maximalen Schallpegel von 125 dB(A) überschreiten.

Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren dürfen den mittleren Schallpegel L_{Aeq1h} von 93 dB(A) nicht überschreiten.

3.2 Messgeräte

Die Anforderungen an die Messgeräte der kantonalen Vollzugsbehörden richten sich wie bisher nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung. Sie müssen mindestens der Genauigkeitsklasse 2 angehören.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101088/index.html>

Die Messgeräte der Veranstalter müssen wie bisher folgendes ermöglichen:

- die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A
- die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels L_{Aeq}

Dabei müssen folgende Parameter einstellbar sein:

- Frequenzbewertung A
- Zeitbewertung Fast (F) (Zeitkonstante $t = 125$ ms für die Ermittlung des maximalen Schallpegels)

Bei Veranstaltungen mit verstärktem Schall, die länger als drei Stunden dauern und die einen mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) aufweisen, muss der Schallpegel aufgezeichnet werden. Das verwendete Messgerät muss dabei folgendes ermöglichen:

- Den über fünf Minuten gemittelten äquivalenten Dauerschallpegel $L_{Aeq5min}$ aufzeichnen

Die Messdaten sind zusammen mit der exakten Uhrzeit der Messung in elektronischer Form festzuhalten.

Der Gemeinderat hat einen maximalen Schallpegel von 97 Dezibel (analog dem jährlichen Wettiger Fäscht) für das 10-tägige Jubiläumsfest festgesetzt!

	Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall			Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall
	93-96 dB(A) ohne Zeitlimite	96-100 dB(A) unter 3h	96-100 dB(A) über 3h	ab 93 dB(A)
Veranstaltung melden	x	x	x	
Maximalen Schallpegel melden	x	x	x	
Über mögliche Gefährdung des Gehörs informieren	x	x	x	x
Gratis Gehörschutz abgeben	x	x	x	x
Schallpegel überwachen	x	x	x	
Schallpegel aufzeichnen			x	
Ausgleichszone schaffen			x	

Tabelle 1: Übersicht der Anforderungen an Veranstaltungen mit Schall (grau hinterlegt: neue Anforderungen in der V-NISSG)

Alle Betreiber machen sich vertraut mit der Schall- und Laserverordnung. Detaillierte Informationen findet man im Internet unter:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetzgebung-mensch-gesundheit/gesetzgebung-schutz-vor-schall-laser.html>

Wichtiges Informationsblatt «Das müssen Veranstalter wissen»:

<https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/str/schall/info-faltblatt-slv-de.pdf.download.pdf/info-faltblatt-slv-de.pdf>

Für weitere Fragen kann man sich ans Bundesamt für Gesundheit BAG, Direktionsbereich Verbraucherschutz, Sektion NIS und Dosimetrie, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern, nissg@bag.admin.ch



Jugendschutzbestimmungen

Abgabeverbote (Gastgewerbegesetz § 1)

Verboten sind Verkauf und Abgabe von

- Alkohol (auch Wein, Bier und gegorenem Most) an unter 16-Jährige
- Alcopops, Spirituosen und Aperitifen an unter 18-Jährige
- Alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene
- Keine Tabakwaren an unter 16-Jährige

Unter „Abgabe“ wird nicht nur der Verkauf, sondern auch das Verschenken oder blosses Überlassen (Stehenlassen) verstanden. Der ältere Kollege darf also dem unter 16-jährigen keinen Alkohol oder Tabakwaren geben. Nicht entscheidend ist dabei, ob der Alkohol/Tabak konsumiert wird. Gegen das Abgabeverbot verstösst auch, wer einer Person Alkohol abgibt, welche das Getränk offensichtlich an zu junge Kinder und Jugendliche weiterreicht.

Angebot

- Mindestens zwei alkoholfreie Getränke müssen zu einem tieferen Preis angeboten werden als das günstigste alkoholhaltige Getränk in den genau gleichen Mengen (Gastgewerbegesetz § 5).
- Es ist verboten, Spirituosen oder spirituosenhaltige Getränke vergünstigt oder kostenlos abzugeben (z.B. Happy Hour, Mezzoprezzo, 2 für 1) (Alkoholgesetz Art. 41).

Gestaltung Verkaufsstelle (Lebensmittelverordnung Art. 11)

- Alkoholische und alkoholfreie Getränke müssen klar unterscheidbar sein
- Hinweisschilder mit Jugendschutzbestimmungen müssen gut sichtbar angebracht sein

Wer die gesetzlichen Bestimmungen missachtet, riskiert eine Geldbusse (bis 10'000.-) oder ein Strafverfahren. Strafbar machen sich neben dem Verkaufs- und Ausschankpersonal unter Umständen auch die verantwortlichen Personen (z.B. Barchef); und zwar dann, wenn sie ihr Personal unzureichend informieren, schulen und überwachen.

Jugendschutz geht alle an

Am Atmosphärenfest können Sie viel dazu beitragen, dass die Jugendlichen einen verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol entwickeln. Setzen Sie den Jugendschutz konsequent um! Damit alle profitieren:

- *Weniger gesundheitliche Schäden bei Kindern und Jugendlichen*
- *Weniger alkoholbedingte Zwischenfälle wie Pöbeleien, Aggression, Sachbeschädigungen, Littering, Unfälle an Ihrer Veranstaltung*
- *Kein Imageschaden oder schlechte Presse*
- *Keine Bussen und Verfahrenskosten*

Alle Betreiber machen sich vertraut mit der den Jugendschutzbestimmungen. Detaillierte Informationen findet man im Internet unter:

<http://jugendschutzaargau.ch/fuer-veranstalter/>

Für weitere Fragen kann man sich an den Jugendschutz Aargau, Rain 41, 5000 Aarau, 062 832 40 90 wenden. <http://jugendschutzaargau.ch/>



Schutz vor Passivrauchen

Allgemein

Das Gesetz und die Verordnung haben zum Ziel, die Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens zu schützen. Daher wurde das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind und mehrere Personen als Arbeitsplatz dienen, verboten.

Bestimmungen für Einzelanlässe – Merkblatt 21

Die Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz, regelt im Merkblatt 21 das entsprechende Verhalten für die Gastrobetriebe. Diese Vorschriften gelten sinngemäss für alle Betreiber am Atmosphärenfest 2020.

Gemäss dem Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen ist das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, verboten. Das Rauchverbot gilt auch in geschlossenen Räumen, die nur für eine begrenzte Zeit errichtet werden. Als Faustregel kann davon ausgegangen werden, dass mindestens 50 % der Seitenwände offen sein müssen, damit der Raum nicht mehr als geschlossen angesehen wird.

Alle Betreiber machen sich vertraut mit dem Schutz vor Passivrauchen. Detaillierte Informationen findet man im Internet unter:

<https://www.ag.ch/de/dgs/verbraucherschutz/lebensmittelkontrolle/lebensmittelinspektorat/merkblaetterlebensmittelinspektorat/Merkblaetter.jsp>

https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dgs/dokumente_4/verbraucherschutz_1/lebensmittelkontrolle/lebensmittelinspektorat/merkblaetter_6/Merkblatt_21_Einzelanlaesse~1.pdf

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20090967/index.html>



Lebensmittelgesetz und Hygiene

Allgemein

Die Lebensmittelkontrolle ist im eidgenössischen Lebensmittelgesetz geregelt. Die Kantone sind dafür die Vollzugsorgane. Die Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz, regelt im Merkblatt 21 das entsprechende Verhalten für die Betreiber von Einzelanlässen.

https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dgs/dokumente_4/verbraucherschutz_1/lebensmittelkontrolle/lebensmittelinspektorat/merkblaetter_6/Merkblatt_21_Einzelanlaesse~1.pdf

Alle Betreiber machen sich vertraut mit den Merkblättern des Verbraucherschutzes. Detaillierte Informationen findet man im Internet unter:

<https://www.ag.ch/de/dgs/verbraucherschutz/lebensmittelkontrolle/lebensmittelkontrolle.jsp>

Für weitere Fragen kann man sich an das Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz, Lebensmittelkontrolle, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau, 062 835 30 20 wenden.

Schall- und Laserverordnung, Jugendschutzbestimmungen, Schutz vor Passivrauchen, Lebensmittel- und Hygienegesetz

Sämtliche Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien müssen von allen Betreibern eingehalten werden. Die entsprechenden Behörden und Kontrollstellen sind berechtigt unangemeldet Kontrollen durchzuführen. Bei Verstössen können Verwarnungen und Betriebschliessungen ausgesprochen werden.

**Für weitere Auskünfte wendet euch bitte an das Ressort
Gastronomie:**

David Iskra-Fellini

david.iskra@wettingen975.ch

Mobile 079 310 45 14